

19.06.92

G - Fz - In

Antrag

des Landes Hessen

Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber Mastbe und Grundstze
fr den Personalbedarf in der Krankenpflege (Pflege-Personalverordnung)

DER HESSISCHE MINISTERPRSIDENT

Wiesbaden, den 19. Juni 1992

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber
Mastbe und Grundstze fr den Personalbedarf in
der Krankenpflege (Pflege-Personalverordnung)

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundes-
rates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen, damit der Antrag
noch in der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992 behandelt werden
kann.

Mit freundlichen Gren



(Hans Eichel)

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der Krankenpflege (Pflege-Personalverordnung)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten der Pflege-Personalverordnung zum 1. August 1992 zu schaffen.

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits in seinen EntschlieÙungen vom 21. September 1990 (BR-Drucksache 451/90) und vom 14. Februar 1992 (BR-Drucksache 774/91) die Bundesregierung aufgefordert, die längst überfällige Rechtsverordnung nah § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für das Fachpersonal für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege vorzulegen. Die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen MinisterInnen und SenatorInnen der Länder hat dies in gleicher Weise am 22./23. November 1990 getan.

Mittlerweile hat das federführende Bundesministerium für Gesundheit den Referentenentwurf einer Pflege-Personalverordnung erarbeitet. In einer ersten Beratungsrunde mit den Länder am 5. Mai 1992 beim Bundesministerium für Gesundheit gab es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Referentenentwurf.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keinen sachlichen Grund, das ursprünglich beabsichtigte Inkrafttreten der Pflege-Personalverordnung zum 1. August 1992 hinauszuzögern.

Bei den im Pflegedienst in den Krankenhäusern Tätigen würde ein verzögertes Inkrafttreten der Pflege-Personalverordnung auf völliges Unverständnis stoßen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß an der ursprünglichen Zeitplanung festgehalten werden muß, damit ausreichend Zeit für die Erörterung mit den Pflegesatzparteien besteht und die Pflege-Personalverordnung im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen für das Jahr 1993 Anwendung finden kann.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber Mastbe und
Grundstze fr den Personalbedarf in der Krankenpflege
(Pflege-Personalverordnung)

/ Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 die aus
der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates
zur
Verordnung ber Mastbe und Grundstze
fr den Personalbedarf in der Krankenpflege
(Pflege-Personalverordnung)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm umgehend eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fr das Fachpersonal fr Krankenpflege und Kinderkrankenpflege zuzuleiten.

Begrndung:

Der Bundesrat hat bereits in seinen Entschlieungen vom 21. September 1990 (BR-Drucksache 451/90 (Beschlu)) und vom 14. Februar 1992 (BR-Drucksache 774/91 (Beschlu)) die Bundesregierung aufgefordert, die lngst berfllige Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fr das Fachpersonal fr Krankenpflege und Kinderkrankenpflege vorzulegen. Die Konferenz der fr das Gesundheitswesen zustndigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren der Lnder hat dies in gleicher Weise am 22./23. November 1990 getan.

Mittlerweile hat das federfhrende Bundesministerium fr Gesundheit den Referentenentwurf einer Pflege-Personalverordnung erarbeitet. In einer ersten Beratungsrunde mit den Lndern am 5. Mai 1992 beim Bundesministerium fr Gesundheit gab es keine grundstzlichen Bedenken gegen den Referentenentwurf.

435/92

- 2 - 13

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keinen sachlichen Grund, das ursprünglich beabsichtigte Inkrafttreten der Pflege-Personalverordnung zum 1. August 1992 hinauszuzögern. Bei den im Pflegedienst in den Krankenhäusern Tätigen würde ein verzögertes Inkrafttreten der Pflege-Personalverordnung auf völliges Unverständnis stoßen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß - unabhängig vom Zeitablauf der Beratungen zum Entwurf des vorgesehenen Gesundheitsstrukturgesetzes - die Pflege-Personalverordnung frühestmöglich in Kraft treten muß, damit ausreichend Zeit für die Erörterung mit den Pflegesatzparteien besteht und die Pflege-Personalverordnung im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen für das Jahr 1993 Anwendung finden kann.